



# **SATZUNG**

**der Vereinigung der Helfer und Förderer  
des Technischen Hilfswerkes Bad Doberan  
(THW-Helfervereinigung Bad Doberan)**

## **ARTIKEL 1**

### **Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Bad Doberan, abgekürzt „THW-Helfervereinigung Bad Doberan“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein“).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kägsdorf, Unterkunftsgebäude des THW-Ortsverbandes Bad Doberan in 18230 Kägsdorf, Straße der Solidarität 5.
- 1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

## **ARTIKEL 2**

### **Aufgaben**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Jugendpflege.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - I a) Die Leistung technischer Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung.
    - b) Die Unterstützung der Bereitstellung und Ausbildung von Personen für die Durchführung der technischen Hilfeleistung.
    - c) Die Förderung des nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches über die technische Hilfeleistung im Zivil- und Katastrophenschutz.
    - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
  - II Die Beschaffung von Finanz- und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3 Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### **ARTIKEL 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Person.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Ausschluss nach Art. 3.7 oder durch Austritt nach Art. 3.8.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### **ARTIKEL 4 Mittel des Vereins**

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

## **ARTIKEL 5 Beiträge und Spenden**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e.V. befriedigt werden kann.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 15.03. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres dorthin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

## **ARTIKEL 6 Geschäftsjahr**

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **ARTIKEL 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **ARTIKEL 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen oder Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e.V. und deren Vertreter,
  - b) Anträge an die Landesversammlung,
  - c) den Abschluss mittel- und langfristiger Verträge,
  - d) vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 500,- € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
  - e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - f) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - g) die Wahl/Entlastung des Vorstandes,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) die Auflösung des Vereins.

## **ARTIKEL 9 Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

9.2 Neben dem Vorstand besteht ein Beirat. Der Beirat besteht aus dem:

- a) Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbandes Bad Doberan,
- b) Helfersprecher des THW-Ortsverbandes Bad Doberan.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Er wird durch den Vorstand bei Bedarf einberufen und ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen hinzugezogen.

9.3 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister – oder aber beiden Letztgenannten – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

## **ARTIKEL 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Vorstandssitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich; eine Auflösung ist nur mit einer 4/5-Mehrheit möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für eine Neubesetzung durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **ARTIKEL 11**

### **Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3 Die Regelungen der Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

**ARTIKEL 12**  
**Haftung**

- 12.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

**ARTIKEL 13**  
**Rechtsweg**

- 13.1 Im Streitfall entscheidet das von Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

**ARTIKEL 14**  
**Auflösung**

- 14.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der THW-Landeshelfervereinigung Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für die Aufgaben nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**ARTIKEL 15**  
**Inkrafttreten**

- 15.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung der THW-Helfervereinigung Bad Doberan in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 23.08.2008 festgestellt.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender:            Antonia Kleine.....            Kägsdorf, den 23.08.2008

Stellv. Vorsitzender:    Stefan Lange.....            Kägsdorf, den 23.08.2008